



A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.1983, 28.08.2001 und 29.10.2003 wird wie folgt geändert:

I. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.“

II. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 1 neu eingefügt:

„Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.“

III. In § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1“ durch die Worte „§ 15 Abs. 1, § 15a Abs. 1, § 15b Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 17a Abs. 1“ ersetzt.

IV. In § 4 werden nach dem Wort „Einzelfall“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

V. Im Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) - Gebührentarif –werden nach Tarif-Nr. 1.1.2 folgende Tarife neu eingefügt:

„1.2 Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte der Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet die Friedhofsumlage sowie eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage mit Ausnahme einer Namenstafel.

1.2.1	Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	650,00 €
1.2.2	Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	1.300,00 €
1.2.2.1	für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle	22,00 €
1.2.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2)	

Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“

VI. Die bisherigen Tarife 1.2 bis 1.3 werden zu den Tarifen 1.3 bis 1.4.

VII. Im Gebührentarif werden die Gebührenhöhen der nachfolgenden Tarife wie folgt neu festgelegt:

Tarif	Betrag bisher	Betrag neu
1.3.1 (neu)	111,00 €	156,00 €
1.3.2 (neu)	4,00 €	5,20 €
2	3,00 €	3,90 €

VIII. Im Gebührentarif wird dem Tarif Nr. 1.3.2 (neu) folgende Ergänzung angefügt:

„Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die Grabstellen zu entrichten, die seit dem 01.01.1924 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.“

IX. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 1.4 (neu) wie folgt neu gefasst:

„Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Friedhofssatzung (Urnenaufsetzung):

Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle wird je Urne 1/3 der Gebühr wie zu Ziffer 1.3.1 bzw. Ziffer 1.1.1 (aufgerundet auf volle 0,10 €) erhoben, sofern die Urnenaufsetzung im selben Kalenderjahr erfolgt, in dem auch die Erdbestattung erfolgte.“

X. Im Gebührentarif wird dem Tarif Nr. 2 folgende Ergänzung vor dem 1. Absatz angefügt:

„Bei Wahlgrabstätten ist die Friedhofsumlage nur für die Wahlgrabstellen zu entrichten, die seit dem 01.01.1924 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.“

XI. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 3.2.1 die Worte „im Zuge des gleichen Sterbefalles“ durch die Worte „für den gleichen Sterbefall“ ersetzt.

XII. Im Gebührentarif wird der bisherige Tarif Nr. 4 aufgehoben und durch den folgenden neuen Tarif Nr. 4 ersetzt:

„4.	Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten	
4.1	Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal	50,00 €
4.2	Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden, jährlich je Wahlgrabstelle	52,00 €

XIII. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 8.1 die Worte „3 Wochen“ durch die Worte „1 Monat“ ersetzt.

XIV. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 9 Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

- „b) Sachaufwand
Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Der Bürgermeister

gez. Eichinger

(L.S.)

Detlef Eichinger